

Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen

Das bereits im Jahr 2002 eingerichtete und äußerst bewährten Schlichtungsverfahren bietet den Kunden der privaten Bausparkassen die Möglichkeit, rechtliche Streitigkeiten außergerichtlich, schnell und kostenfrei klären zu lassen.

Grundlage der Streitbeilegung durch die durch das Bundesamt für Justiz anerkannte Schlichtungsstelle Bausparen ist die Verfahrensordnung für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfangreiche Informationen zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Website der Schlichtungsstelle unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de. Dort wird auch der jährlich erscheinende Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle veröffentlicht. Daneben soll auch nachfolgend über den aktuellen Sachstand zum Schlichtungsverfahren berichtet werden, da dieser einen wesentlichen Bestandteil der Verbandsarbeit darstellt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde auch die Schlichtungsstelle im Jahr 2020 vor zuvor nicht absehbare Herausforderungen bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge gestellt. So hat der Großteil der Mitarbeiter der Schlichtungsstelle seit Mitte März 2020 im Homeoffice gearbeitet. Gleichwohl ist es

gelingen, den Geschäftsbetrieb ohne Unterbrechungen aufrecht zu erhalten. Hierzu beigetragen haben die kurzfristig durch den Verband sowie die durch die Schlichtungsstelle selbst ergriffenen Maßnahmen in technischer sowie organisatorischer Hinsicht. Auf diese Weise ist die Schlichtungsstelle auch während der harten Lockdown-Zeiten jederzeit erreichbar und voll arbeitsfähig geblieben.

Nach insgesamt 869 im Jahr 2019 eingegangenen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind im Jahr 2020 insgesamt 1.015 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingereicht worden. Davon fielen 1.006 Verfahren in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

Damit entspricht das Aufkommen an Schlichtungsanträgen etwa wieder dem Stand des Jahres 2018, in welchem 1.087 Anträge zu verzeichnen waren.

Auch im Jahr 2020 lag der Schwerpunkt der Anträge erneut bei der Frage nach den Rechtsfolgen von zuvor im Rahmen der anhaltenden Niedrigzinsphase durch die Bausparkassen rechtmäßig ausgesprochenen Kündigungen von Bausparverträgen. So befassten sich 361 Anträge und damit mehr als ein Drittel der eingereichten Anträge mit der Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen oder ähnliche Vergünstigungen wie etwa eine Treueprämie im Falle einer Kündigung durch die Bausparkasse zu gewähren sind. Die Rechtmäßigkeit der Kündigung selbst wurde dagegen nur in 192 Anträgen thematisiert.

An dritter Stelle bei den Gründen für eine Antragstellung lag mit 133 Anträgen eine vermeintlich fehlerhafte Beratung durch die Bausparkasse im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bausparvertrags oder einer später durchgeführten Änderung eines Bausparvertrags.

Anträge auf Erstattung von Entgelten, wie beispielsweise von in der Sparphase des Bausparvertrags erhobenen Kontogebühren oder Servicepauschalen, spielten mit 59 Anträgen keine bedeutende Rolle mehr im Schlichtungsverfahren.

Die übrigen 261 Anträge verteilten sich relativ gleichmäßig auf die weiteren im Verfahren vertretenen Fragestellungen.

Von den 1006 in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallenden Verfahren sind per 15. Mai 2021 insgesamt 833 Verfahren, d. h. rund 83 Prozent abgeschlossen.

244 Verfahren konnten dabei ohne eine Befassung der Schlichter mit den Anträgen beendet werden. In 106 Fällen nahmen die Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen von der weiteren Verfolgung ihres Anliegens Abstand. In 89 Fällen halfen die Bausparkassen den Begehren der Antragsteller ab und in 49 Fällen wurde ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, bevor die Schlichter tätig wurden.

Insgesamt 589 Verfahren wurden durch die Schlichter abgeschlossen. In 99 Verfahren konnte allerdings keine Entscheidung in der Sache ergehen, da einer solchen ein in der Verfahrensordnung vorgegebener Ablehnungsgrund (Vorliegen einer ungeklärten Grundsatzfrage, Erforderlichkeit einer im Schlichtungsverfahren nicht möglichen Beweisaufnahme etc.) entgegenstand. Diese Verfahren wurden durch einen Beschluss der Schlichter beendet.

In bislang 490 Verfahren erließen die Schlichter einen Schlichtungsvorschlag, zu denen bereits die Rückmeldung der Parteien vorliegt, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen oder nicht. In 390 Fällen ging dieser zugunsten der Bausparkassen, in 47 Fällen zugunsten der Antragsteller aus. In weiteren 53 Fällen wurde den Parteien ein Vorschlag zur vergleichsweisen Beilegung der Streitigkeit unterbreitet. Von den 490 Schlichtungsvorschlägen wurden 147 Vorschläge von beiden Parteien angenommen.

Im Jahr 2021 sind bis zum 15. Mai 2021 rund 395 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingegangen.

Das weitere Antragsaufkommen im Jahr 2021 wird sich danach richten, inwieweit aktuell ergangene Rechtsprechung und die dazu ergehende Presseberichterstattung sich auch auf das Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen auswirken wird.